

PRÄAMBEL

Der Verein „Freunde der Ruppin-Grundschule“ setzt sich die Aufgabe, bei Schülern, Eltern, Lehrern sowie Ehemaligen das Interesse für die Schule zu wecken, bzw. vorhandene Interessen zu fördern. Er dient vor allem dazu, Aktivitäten durchzuführen, die helfen, das Miteinander in der Schule zu verbessern und auch ehemalige Schulangehörige über die Schulzeit hinaus an diese zu binden. Zu diesem Zweck gibt sich der Verein folgende Satzung.

SATZUNG

Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen

„Freunde der Ruppin-Grundschule“

Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Er hat seinen Sitz in Berlin und soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Charlottenburg eingetragen werden.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.

Der Verein erstrebt keinen Gewinn und verteilt auch keine Gewinnanteile oder sonstigen Zuwendungen an seine Mitglieder.

Der Verein fördert unterrichtliche und außerunterrichtliche Aktivitäten der Schule, die nicht über den Haushaltsplan der Schule abgedeckt werden können, aber für den pädagogischen Auftrag der Schule als notwendig erachtet werden. Dazu zählen unter anderem:

- Beschaffung von Ausstattungsgegenständen, Anschauungs- und Lehrmaterial,
- Unterstützung und Mitgestaltung von Schulveranstaltungen,
- Unterstützung und Mitgestaltung von Arbeitsgemeinschaften,
- Unterstützung von Schülerfahrten,
- Beschaffung von Auszeichnungen und Preisen für schulische Wettbewerbe,

- Unterstützung bei der Herausgabe einer Schülerzeitung.

Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt. Die schriftliche Eintrittserklärung ist an den Vorstand zu richten, der unverzüglich die Entscheidung über die Aufnahme trifft.

Ehrenmitglieder können solche Personen werden, die sich in besonderer Weise um die Schule oder den Verein verdient gemacht haben. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung.

Die Mitgliedschaft endet

- durch Tod,
- durch Austritt zum Ende eines Geschäftsjahres per schriftlicher Erklärung gegenüber dem Vorstand und unter Einhaltung einer Frist von einem Monat,
- durch Auflösung einer Firma oder eines Vereins (nur bei juristischen Personen),
- durch Ausschluss. Der Ausschluss ist bei schweren Verstoß gegen die Ziele des Vereins möglich und wird durch den Vorstand schriftlich mitgeteilt. Der Ausgeschlossene hat das Recht, binnen eines Monats nach Empfang der Mitteilung beim Vorstand schriftlich gegen diese Entscheidung Einspruch einzulegen. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet dann endgültig über den Ausschluss. Bis zu diesem Zeitpunkt ruhen seine Rechte und Pflichten als Mitglied. Ein Mitglied kann auch ausgeschlossen werden, wenn die fälligen Mitgliedsbeiträge länger als ein Jahr nach Ende des Entrichtungszeitraums nicht gezahlt wurden.

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und ab dem 18. Lebensjahr das Stimmrecht auszuüben. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme, die nur persönlich abgegeben werden kann.

Das passive Wahlrecht beginnt mit dem vollendeten 21. Lebensjahr. Gewählt werden kann nur, wer bei der Mitgliederversammlung anwesend ist, oder dessen schriftliche Einverständniserklärung für den Fall einer Wahl der Mitgliederversammlung vorliegt.

Die Mitglieder haben die in der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge jährlich im voraus bis zum 31. März des jeweils laufenden Geschäftsjahres zu entrichten. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

Finanzierung des Vereins und Verwendung der Vereinsmittel

Der Verein finanziert sich aus Mitgliedsbeiträgen und Spenden.

Mittel des Vereins dürfen neben den Kosten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Vereinsführung stehen, nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein ist berechtigt, Rücklagen im Sinne des § 58 Nr. 6 der Abgabeordnung zu bilden.

Über Anträge und Bewilligung von Mitteln entscheidet der Vorstand.

Zum Schluss des Geschäftsjahres wird eine Kassenprüfung von zwei Vereinsmitgliedern durchgeführt, die nicht dem Vorstand angehören dürfen und die von der Mitgliederversammlung gewählt wurden. Über das Ergebnis der Prüfung ist der Mitgliederversammlung ein Bericht vorzulegen.

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

Der Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden und dem Kassenwart. Jeweils zwei der Vorgenannten vertreten den Verein gemeinsam.

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsgremium.

Die Mitgliederversammlung tagt einmal jährlich im ersten halben Jahr. Alle Mitglieder sind hierzu vom Vorstand unter Beifügung der vorläufigen Tagesordnung schriftlich einzuladen. Die Einberufung erfolgt mit einer Frist von zwei Wochen

vor der Versammlung. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen spätestens eine Woche vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich eingereicht und begründet sein.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muß vom Vorstand einberufen werden, wenn mindestens 20 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Grundes verlangen. Darüber hinaus kann der Vorstand die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschließen.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden geleitet, im Verhinderungsfalle von seinem Vertreter. Sollte auch dieser verhindert sein, wählt die Mitgliederversammlung den Leiter aus ihrer Mitte.,

Der Mitgliederversammlung obliegen:

1. Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes und des Kassenwartes so wie des Berichtes der Kassenprüfer,
2. Entlastung des Vorstandes,
3. Wahl des neuen Vorstandes gemäß § 8 dieser Satzung,
4. Wahl von zwei Kassenprüfern,
5. Beratung und Beschlussfassung über den Haushaltsplan sowie den Jahresabschluss,
6. Satzungsänderungen,
7. Entscheidungen über eingereichte Anträge,
8. Festlegung der Beitragshöhen,
9. Ernennung von Ehrenmitgliedern,
10. Auflösung des Vereins.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie beschließt über Anträge mit einfacher Mehrheit der Anwesenden, soweit sie nicht Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins betreffen. Wahlen und Entlastungen gem. § 7 Abs. 5 Nr. 2 bis 4 sowie die Beschlussfassung über den Haushaltplan erfolgen ebenfalls mit einfacher Mehrheit.

Werden auf einer Mitgliederversammlung Dringlichkeitsanträge gestellt, beschließt die Versammlung zunächst durch 2/3 Mehrheit über die Dringlichkeit. Über den Antrag selbst, wird, bei Bestätigung der Dringlichkeit, durch einfache Mehrheit entschieden.

Gewählt wird in offener Abstimmung. Wird von mindestens einem Mitglied die geheime Wahl verlangt, muss die Abstimmung geheim erfolgen.

Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Protokollführer und dem Leiter der Mitgliederversammlung (§ 7 Abs. 4) zu

zeichnen ist. Ist der gewählte Protokollführer nicht anwesend, so bestimmt die Mitgliederversammlung einen Protokollführer aus ihrer Mitte. Das Protokoll ist allen Mitgliedern zur Kenntnis zu geben.

Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

1. der/dem Vorsitzenden,
2. der/dem stellvertretenden Vorsitzenden
3. der Kassenwartin / dem Kassenwart,
4. der Protokollführerin / dem Protokollführer,
5. den Beisitzerinnen / den Beisitzern.

Die einzelnen Mitglieder des Vorstandes werden jeweils für zwei Jahre gewählt. Zur Vermeidung von geschäftsunfähigen Vorständen, wird der 2. Vorsitzende und der Protokollführer bei der Wahl zur 1. Legislaturperiode des Vereines nur für ein Jahr gewählt. Danach erfolgt eine Neuwahl, diesmal jedoch ebenfalls für zwei Jahre. Über die Anzahl der Beisitzer entscheidet die Mitgliederversammlung vor Durchführung der anstehenden Wahl.

Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 Prozent der Mitglieder des Vorstandes anwesend sind. Beschlüsse müssen einstimmig gefasst werden, soweit mindestens 1/3 des Haushaltsansatzes von dieser Entscheidung betroffen sind. Anderenfalls reicht die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Vorstandssitzungen sind durch den Vorsitzenden einzuberufen.

Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem, die Sitzung leitenden Vorstandsmitglied und dem Protokollführer zu zeichnen sind.

Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtsperiode solange im Amt, bis ihre Nachfolger bestimmt sind.

Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so führen die anderen Vorstandsmitglieder die Geschäfte bis zur nächsten Mitgliederversammlung weiter. Bei Bedarf können sie ein Mitglied des Vereins kommissarisch mit den Aufgaben des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes betrauen.

Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Ämter ehrenamtlich aus.

Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können nur auf der Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit aller anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen werden. Außerdem müssen sie auf der Tagesordnung für diese Mitgliederversammlung gesondert aufgeführt sein. Satzungsänderungen nach Absatz 3 dieses Paragraphen werden hiervon nicht berührt.

Ein Veränderung des Vereinszwecks bedarf der Zustimmung aller Mitglieder.

Satzungsänderungen, die vom Finanzamt zur Erlangung oder zu Erhalt der Gemeinnützigkeit gefordert bzw. vom Amtsgericht zur Eintragung ins Vereinsregister verlangt werden, können vom Vorstand im Sinne des § 26 BGB ohne erneute Befragung der Mitgliederversammlung vorgenommen werden. Diese Änderungen sind der nächsten Mitgliederversammlung vorzutragen.

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an das Bezirksamt Schöneberg bzw. seinen Rechtsnachfolger mit der Auflage, es im Sinne der Präambel dieses Vertrages, für gleichartige gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

Stand der Satzung : 8.5.1995